

# Verwaltungsvertrag für Angebot Nr.: \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>

Zwischen

Name, Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsbezeichnung
Straße	PLZ, Ort	Telefon/Fax	eMail
Bankverbindung (Bank, Ort)	Kto.-Nr. (für Mietzahlungen)	BLZ	

nachfolgend „Investor“ genannt und der WS INVEST Vermiet- und Verwaltungs GmbH, nachfolgend „WSI“ genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- Der Investor beauftragt die WSI mit der Vermietung, der Verwaltung sowie die Abwicklung des Stundungsanteils der erworbenen Kranpakete in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Die WSI schließt alle mit der Verwaltung, Vermietung und Stundung in Zusammenhang stehenden Verträge eigenverantwortlich. Die WSI ist dabei berechtigt, gegebenenfalls Untervollmachten zu vergeben. Die WSI garantiert dem Investor einen Anspruch auf anrechenbare Vermieteinnahmen zehn Arbeitstage nach Eigentumsübertragung. Sämtliche Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen gehen gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung auf den Investor über. Die WSI zieht die Mieten für den Investor ein.
- Der Vertrag tritt zehn Arbeitstage nach der Eigentumsübertragung an den Investor für die Dauer von <sup>9)</sup>\_\_\_\_\_ Jahren (Vertragslaufzeit bzw. Garantiezeit) in Kraft. Die Dauer der Verwaltung und die Mietzeit gilt als fest vereinbart. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung der Verträge ist der Investor berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis jederzeit, jedoch nicht vor Ablauf von 3 1/2 Jahren, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Dem Investor ist bekannt, dass Kranelemente den marktüblichen Gegebenheiten entsprechend bis zu 48 Monate vermietet sein können und aus diesem Grunde nicht kurzfristig zur Herausgabe zur Verfügung stehen können. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung besteht daher kein Anspruch auf Rückgabe der Originalkranelemente. Anstelle dessen sind ohne Wertausgleich bau- und typengleiche Kranelemente von der WSI für den Investor binnen einer Frist von vier Wochen bereit zu stellen. Einzelleistungen oder Teile des Verwaltungsauftrages sind nicht einzeln kündbar. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Verwaltungsvertrages enden zeitgleich der Verwaltungsauftrag, der Vermietauftrag und die Verpflichtungen zu garantierten Mietzinszahlungen.
- Die WSI garantiert dem Investor für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Jahresmietzins von <sup>7)</sup>\_\_\_\_\_ Euro je Kranpaket (garantierte Miete).
- Die Auszahlung der garantierten Miete erfolgt vierteljährlich 30 Tage nach Quartalsende abzüglich geschuldeter Stundungskosten. Die erste Auszahlung erfolgt nach dem ersten vollen Quartal.  
Die Auszahlung erfolgt (gewünschte Zahlungsart bitte ankreuzen):  
per  Banküberweisung (bitte oben Kontendaten angeben) oder per  Scheck.  
Etwaige Unterdeckungen der garantierten Mieten gehen zu Lasten von WSI. Einnahmen, die über der garantierten Miete erzielt werden, werden von der WSI als Verwaltungsgebühr erhoben. Diese wird bereits heute an WSI abgetreten. Weitere Verwaltungsgebühren werden von der WSI nicht erhoben. Die Abtretung wird hinfällig, sofern das Vertragsverhältnis gekündigt wird, die WSI ihre Garantieverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die WSI aus anderen Gründen die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht erbringt. Sämtliche Rechte aus dem Vertragsverhältnis werden dann umgehend von dem Investor oder einem von diesem neu bestellten Verwalter unmittelbar wahrgenommen.
- Zwölf Monate vor Ablauf der Garantiezeit (ohne vorzeitige Kündigung durch den Investor) wird die WSI dem Investor ein Rückkaufangebot unterbreiten.
- Die WSI garantiert dem Investor die Versicherung sämtlicher Kranelemente. Schäden, die von der Versicherung übernommen werden sind: Totalverlust, Diebstahl, Bedienungsfehler und Transportschäden. Die Versicherung wird entweder von der WSI selbst oder durch den Endmieter abgeschlossen. Im Falle von Versicherungsfällen wird die WSI unverzüglich Ersatz beschaffen. Der Investor wird davon schriftlich informiert und erhält ein neues Eigentumszertifikat.
- Der Verwaltungsvertrag hat über die Vertragsdauer auch im Falle einer Eigentumsübertragung der Kranelemente durch den Investor an einen Dritten Bestand. Dies gilt jedoch nur, wenn der Dritte in die bestehenden Verträge (Verwaltungsvertrag und Kaufvertrag) vorbehaltlos und uneingeschränkt eintritt. Eine etwaige Übertragung der Kranelemente an Dritte ist der WSI umgehend schriftlich mitzuteilen. Die WSI erhält für die Umschreibung eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro, zzgl. Umsatzsteuer. Die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen des Investors können nicht abgetreten werden (Abtretungsverbot).
- Die WSI haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hier ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder nicht ausgeführt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**X** \_\_\_\_\_  
Ort, Datum Warmroth, den

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift (Investor) Unterschrift (WSI)

**WS INVEST**

Vermiet- und Verwaltungs GmbH  
Gewerbepark · D-55442 Warmroth  
Tel.: +49-(0)6724-606 300  
Fax: +49-(0)6724-606 301  
www.wsinvest.de · info@wsinvest.de